

Betriebsordnung für Anlieferer

Rekultivierung Kiesgrube Untermoos
Trüb Trachslau AG, 8840 Trachslau

1. Zuständigkeit

Die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube Furenmoos wird durch die Trüb Trachslau AG, Trachslauerstrasse 9, 8840 Trachslau (TT AG), geführt. Zuständig für die Abklärung der Zulassung von Aushubmaterial ist die TT AG.

Verantwortliche Personen:

Geschäftsleitung:	Patrik Trüb	Tel 044 718 48 48
Disposition	Roland Sifrig	Tel 043 244 24 24
Werkmeister	Xavier Horath	Tel 079 362 50 92

2. Einzugsgebiet und Benützungsrecht

Die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube Furenmoos in Trachslau steht sämtlichen in der Region tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen, Kieswerken, Steinbrüchen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

Die Region umfasst den Bezirk Einsiedeln und zusätzlich die Gemeinden Alpthal, Unter- und Oberiberg, Rothenthurm und Feusisberg

Da in der Region hauptsächlich lehmhaltiges Aushubmaterial anfällt, kann geeigneteres Aushubmaterial für Dammschüttungen von ausserhalb dieses Gebietes angenommen werden. Anlieferungen von ausserhalb dieses Gebietes müssen die Ausnahme bleiben und sind für Mengen über 100 m³ nur nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz gestattet.

Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushubs (Standort der Baustelle) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

3. Betriebszeiten

Die Wiederauffüllung ist werktags von 07.30 bis 16.30 Uhr benützbar. Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Sonderbewilligung des Bezirksrates kein Material abgelagert werden. Der Mehraufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Zufahrt zur Wiederauffüllung ist ausserhalb der Betriebszeiten durch eine Barriere abgeschlossen.

4. Zugelassenes Aushubmaterial

Auf der Kiesgrube Furenmoos darf nur folgendes Material abgelagert werden:

unverschmutztes Aushub- und Erdmaterial.

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Grün-, Baustellen- und Siedlungsabfälle) verändert wurde.

Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien, **wie Torf, verschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Muldengut, Gewerbeabfälle, Schlämme, Schlacken, etc. ist ausdrücklich verboten.**

5. Benutzungsbedingungen

Die Barriere ist während der Betriebszeiten üblicherweise offen. Bei geschlossener Schranke muss sich der Chauffeur beim zuständigen Maschinisten melden.

Anlieferungen dürfen nur in Anwesenheit und nach den Weisungen des zuständigen Maschinisten gekippt werden.

Er kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers (Ziffer 2) und die Zulassung der Fracht (Ziffer 4). Für das angelieferte Material wird **pro Lastwagen**, Tag und Baustelle ein Lieferschein erstellt. Es dürfen nur Lieferscheine der Betreiberin verwendet werden.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Chauffeur, dass er nur Material gemäss Ziffer 4 dieser Ordnung ablagert und dieses den Angaben des Lieferscheins entspricht.

6. Strassenreinigung

Für die Sauberhaltung der Zufahrtsstrassen haftet der Anlieferer. Damit keine Verschmutzung verursacht werden kann, dürfen Fahrzeuge die Wiederauffüllung nur über die Reifenwaschanlage verlassen. Falls dennoch eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betreffende Materialzubringer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen oder die Betreiberin damit zu beauftragen.

7. Haftung

Die TT AG überprüft die Anlieferungen visuell und lässt Stichproben chemisch analysieren. Wer unzulässige Materialien (Verschmutzung durch Fremdstoffe oder Überschreiten der Grenzwerte gemäss Aushubrichtlinie (BUWAL, Juni 1999) ablagert, macht sich strafbar.

Fehlbare haben zudem die Folgekosten für die Entfernung unzulässiger Materialien oder von Umweltschäden zu tragen.

Den Weisungen der TT AG ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung bleibt die Sperrung der Wiederauffüllung für den Fehlbaren vorbehalten, unter gleichzeitiger Meldung an das Amt für Umweltschutz.

8. Gebühren und Abrechnung

Die Deponiegebühr wird pro m³ verrechnet und die Preise werden jährlich neu festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt in m³ nach den Lieferscheinen pro Fuhre (Umrechnungsfaktor 1.65t/m³).

Die KWT kann die Gebühren für das Material entsprechend der Jahreststeuerung und der Marktsituation jeweils per 1. Januar erhöhen. Ausserordentliche Aufwendungen für das Einbringen schlecht verdichtbaren Materials und insbesondere für das Entfernen nicht zugelassenen Materials werden separat nach Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

9. Bekanntmachung der Betriebsordnung

Die vorliegende Betriebsordnung wird jedem Anlieferer im Doppel ausgehändigt. Vor der ersten Anlieferung ist der Trüb Trachslau AG ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar mit dem Bestätigungsvermerk zu retournieren.

10. Anordnung der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen sind dem Bezirksrat Einsiedeln und dem Amt für Umweltschutz sofort bekanntzugeben.

Der Anlieferer

(Name und Firmenstempel und Unterschrift):

Firma:..... Stempel:

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Vom Anlieferer zu unterschreiben und der Betreiberin zu retournieren.
Trüb Trachslau AG, Kieswerkstrasse 2, 8840 Trachslau